

Alt

Vergleich

Neu



§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Peoria Club Friedrichshafen e.V.“ (nachstehend Club genannt). Sein Sitz ist Friedrichshafen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist es, in Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Friedrichshafen die Beziehungen zur Partnerstadt ,Peoria Illinois / U.S.A. zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Pflege der gegenseitigen Kontakte, durch Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Begegnungen zwischen den Bürgern der beiden Städte und vor allem zwischen Ihrer Jugend, durch Nutzung kultureller Austauschmöglichkeiten und nicht zuletzt auch durch informations- und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Organisationen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Peoria Club Friedrichshafen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen/Baden-Württemberg
- (3) Der Verein ist unter der VR. 630341 in das Vereinsregister im Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Peoria/Illinois (USA). Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Friedrichshafen.

Der Satzungszweck wird durch die Entwicklung und Pflege der gegenseitigen Kontakte, durch Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Begegnungen zwischen den Bürgern der beiden Städte verwirklicht. Dies gilt besonders für die Jugend, die im Rahmen kultureller Austauschmöglichkeiten Erfahrungen sammeln kann. Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Organisationen unterstützt die partnerschaftlichen Vorhaben.

- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alt

Vergleich

Neu



§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist es, in Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Friedrichshafen die Beziehungen zur Partnerstadt ,Peoria Illinois / U.S.A. zu pflegen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Pflege der gegenseitigen Kontakte, durch Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Begegnungen zwischen den Bürgern der beiden Städte und vor allem zwischen Ihrer Jugend, durch Nutzung kultureller Austauschmöglichkeiten und nicht zuletzt auch durch informations- und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Organisationen.

§ 3

Merkmal der Vereinstätigkeit

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 5

Begünstigungen aus Vereinsmitteln

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Peoria/Illinois (USA). Dies geschieht in Zusammenarbeit mit den Organen der Stadt Friedrichshafen.

Der Satzungszweck wird durch die Entwicklung und Pflege der gegenseitigen Kontakte, durch Vermittlung und Förderung freundschaftlicher Begegnungen zwischen den Bürgern der beiden Städte verwirklicht. Dies gilt besonders für die Jugend, die im Rahmen kultureller Austauschmöglichkeiten Erfahrungen sammeln kann. Der Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Organisationen unterstützt die partnerschaftlichen Vorhaben.

- (2) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung«. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Vergleich

Alt

§ 7

Mitglieder, Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen, auch juristischen Personen (z.B. Mitgliedschaft von Vereinen und Firmen) offen, welche die städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Peoria pflegen und fördern wollen. Über die Beitrittserklärungen von Mitgliedern entscheidet der Vorstand

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern wahrgenommen werden.

Der Vorstand des Clubs kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Voraussetzung sind besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft Friedrichshafen – Peoria. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu entrichten ist und nur für den Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zulässig ist.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner infolge Ausschluss durch den Vorstand und durch Tod.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages – mindestens in der Höhe eines Jahresbeitrages – 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres noch im Rückstand ist.

Wenn das Clubmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

Geleistete Beiträge können auch im Falle der Auflösung des Clubs nicht zurückverlangt werden.

Neu

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein engagieren und die städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Friedrichshafen und Peoria pflegen und fördern will. Die Mitgliedschaft ist auch Vereinen und Firmen zugänglich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und erfolgt schriftlich an den Antragsteller.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt erfolgt schriftlich zum Jahresende.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Nach dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Alt

Vergleich

Neu



§ 8

Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind jährlich, unaufgefordert zum 1. Januar, erstmals für das auf den Beitritt folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geschäftsordnung ist als Anlage der Vereinssatzung beigelegt.

§ 4 Beiträge:

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich einmal Beiträge erhoben.
- (2) Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Bei Mitgliedern, die ein Jahr mit der Zahlung im Verzug sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Geleistete Beiträge können auch im Falle der Auflösung des Vereins nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein und die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern die festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (4) Spenden und Sponsoren sind jederzeit willkommen.

Alt

Vergleich

Neu



§ 12

Erweiterter Vorstand

Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Ausschüsse besteht. Im erweiterten Vorstand werden die Funktionen der Ausschüsse koordiniert.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Er stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest, führt die Clubbeschlüsse aus und verwaltet das Clubvermögen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Er vertritt den Club in der Sister- City- Kommission in Friedrichshafen.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Unter Wahrung der Satzungs Kompetenzen kann er Aufgaben an Leiter von Ausschüssen und andere Personen delegieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes zur Sitzung eingeladen worden sind. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über Sitzungen des Vorstandes ist eine vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

Dem Schatzmeister obliegt die interne Verantwortung für alle finanziellen Angelegenheiten des Clubs. Er ist verpflichtet, über sämtliche eingegangene und ausgegebene Gelder Buch zu führen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die jeweilige finanzielle Situation.

§ 7 Der Vorstand

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln - jeweils jährlich im Wechsel - auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gewählt werden im ersten Jahr der Vorstand und der Schriftführer, im Folgejahr der zweite Vorsitzende, der Kassierer.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren und kann ebenfalls im Wechsel erfolgen.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mehrheit des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ihre Zustimmung erteilt hat.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grunde von den anderen Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.
- Weitere Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Alt

Vergleich

Neu



§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Im Besonderen sind dies:

- Organisation von Veranstaltungen und kulturellen Begegnungen (z.B. Erwachsenen-, Studenten- und Schüleraustausch)
- Zusammenarbeit mit den Vertretern der städtischen Organe
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einhaltung des Datenschutzes bezüglich der Mitgliederdaten im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- Beschlussfassungen
- Vergabe von Orden und Ehrenzeichen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden unter Bezeichnung der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von den teilnehmenden Mitgliedern abgezeichnet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Besteht Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.

Alt

Vergleich

Neu



§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die schriftliche Einladung hat mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu ergehen. Die Einladung kann auch durch Bekanntmachung in der schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen, erfolgen.

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie die Beschlussfassung hierüber zulässt.

In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. In dieser erstattet der Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr Bericht. Der Schatzmeister legt den Rechnungsabschluss vor.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, eine Nachprüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Sie prüfen innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die abgeschlossenen Jahresrechnung. Der Prüfbefund ist jeweils schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern sowie den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung zu berichten. Im Anschluss an die Kassenprüfungsberichte findet eine allgemeine Aussprache über die Angelegenheiten des Vereins statt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 1. Bestimmung der Richtlinien über die Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1). Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist durch den Vorstand und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Alt

Vergleich

Neu



Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die vom Schriftführer zu fertigende Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Es können nur persönlich anwesende Mitglieder für Ämter vorgeschlagen werden, sofern keine schriftliche Einverständniserklärung des fehlenden Mitglieds vorliegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für die Abstimmung einer Satzungsänderung.

Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist der Verein über 2 Jahre nicht mehr handlungsfähig, erlischt er automatisch und das Vereinsvermögen wird zweckgebunden dem Kulturbeirat der Stadt Friedrichshafen zugeführt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Anträgen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Alt

Vergleich

Neu



§ 16

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder geschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Clubs

Der Beschluss über eine Auflösung des Clubs bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Clubvermögen an die Stadt Friedrichshafen zur Förderung Ihrer Städtepartnerschaften, insbesondere der Partnerschaft mit Peoria.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - jährlich im Wechsel - zwei Kassenprüfer.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Friedrichshafen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung der Städtepartnerschaften, zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit der Gründerversammlung am 04.11.1982 in Friedrichshafen beschlossen. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eine Aktualisierung der Vereinssatzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.09.2022 beschlossen.